



Amtsblatt

Nr. 18/30. Juni 2014

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Tumblingerstr. 34 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10229/0) Aufstockung Rückgebäude Nord - VORBESCHEID (Var. 4) Aktenzeichen: 602-1.7-2014-12118-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	609
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 9. Juli 2014 mit 11. August 2014 Stadtbezirk 15 Trudering-Riem Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2028 Michael-Seidl-Straße (östlich), Truderinger Straße (südlich), Wasserburger Landstraße (nördlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1215) und Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz übergeleiteter einfacher Bebauungspläne – allgemeines Wohngebiet, Gewerbegebiet, öffentliche Grünfläche, Flächen zu begrünen und zu bepflanzen, Straßenverkehrsflächen, Ausgleichsflächen –</i>	610
<i>Vollzug des BayStrWG Veröffentlichung der beiliegenden Ankündigungen und Verfügungen Widmungen</i>	610
<i>Neue Fernwärmepreise</i>	611
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	612

Baugenehmigungsverfahren Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn Hans Spies wurde mit Bescheid vom 13.06.2014 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für die Aufstockung des Rückgebäudes Nord – VORBESCHEID (Var. 4) auf dem Grundstück Tumblingerstr. 34, Fl.Nr. 10229/0, Gemarkung Sektion VI unter Inaussichtstellung von Abstandsflächenabweichungen erteilt:

Zu Ihrem Antrag vom 26.05.2014 nach Pl. Nr. 2014-12118 ergeht der Vorbescheid:

Nachbarwürdigung:
Es liegen zwar 5 Nachbarunterschriften vor. Hinsichtlich Tumblinger Str. 38 (Fl.Nr. 10228) hat aber nur 1 von 2 Miteignern den

Baueingabeplan unterschrieben. Hinsichtlich Tumblingerstr. 32 wurde die Unterschrift nur unter dem Vorbehalt der Einhaltung eines zivilrechtlichen Vertrages geleistet und kann daher nicht als vorbehaltlose Unterschrift anerkannt werden. Hinsichtlich der übrigen 3 Nachbarn hat jeweils ein Vertreter unterschrieben, wobei zumindestens bei den beiden Wohnungseigentümergeinschaften nicht nachgewiesen ist, dass diese Unterschrift auch wirksam im Namen aller Sondereigentümer geleistet wurde. Daher wird der Vorbescheid den Nachbarn zugestellt und zusätzlich eine öffentliche Zustellung vorgenommen. Das Bauvorhaben entspricht im Übrigen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im Vorbescheidsverfahren geprüft wurden. Es werden keine Befreiungen oder Abweichungen über die oben genannten, ausführlich begründeten Abweichungen hinaus in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Der o. g. Nachbarin wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarin hat die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-21546.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

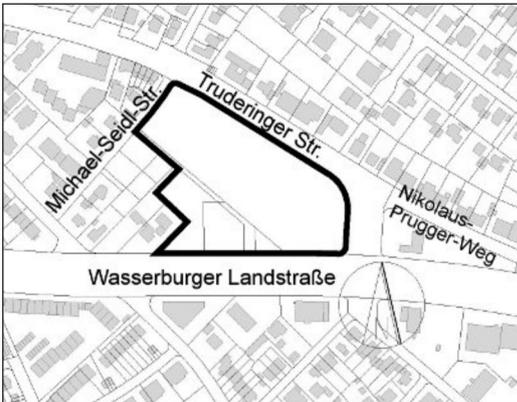
München, 13. Juni 2014

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

„Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 9. Juli 2014 mit 11. August 2014**

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2028
Michael-Seidl-Straße (östlich),
Truderinger Straße (südlich),
Wasserburger Landstraße (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1215)
und
Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz
übergeleiteter einfacher Bebauungspläne
– allgemeines Wohngebiet, Gewerbegebiet, öffentliche
Grünfläche, Flächen zu begrünen und zu bepflanzen,
Straßenverkehrsflächen, Ausgleichsflächen –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim
Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b
(Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum –
barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf
Blumenstraße 28 a –), **vom 9. Juli 2014 mit 11. August 2014**,
Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben wer-
den. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können
bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberück-
sichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwal-
tungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkon-
trolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig
ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen
geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung
nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend
machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfüg-
bar:

Informationen zu den Schutzgütern Mensch (schalltechnische
Untersuchung, Gutachten bezüglich Gewerbelärmkontingentie-
rung und Verkehrslärm) und Pflanzen (Überprüfungsbericht
zum Baumbestand), Informationen zu naturschutzrechtlicher
Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch
im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu
finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme
wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonder-
briefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftss-
chalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 18. Juni 2014

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung“

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

**Ankündigung
für den 14. Stadtbezirk:**

Es ist beabsichtigt die bisher als Ortsstraße gewidmete Teil-
strecke der Baumkirchner Straße (Flurstk. Nr. 111/2, 111/3,
111/4 und Teilfl. aus 111 Gemarkung Berg am Laim) zwischen
der Kreiller Straße und dem Anwesen Haus Nr. 26 zu einem
„beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich, Radver-
kehr-, Lieferverkehr- und Zufahrt für Berechtigte frei“ umzu-
stufen.

Der o.g. Bereich wurde überplant und zu einem Fußgänger-
bereich umgebaut. Die Verkehrsbedeutung hat sich daher ge-
ändert, so dass die Widmung gem. Art. 7 BayStrWG angepasst
werden muss.

**Umstufungsverfügung
für den 1. Stadtbezirk:**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 1. Stadt-
bezirkes vom 13.05.2014 wird die bisher als Ortsstraße gewid-
mete Teilstrecke der Eisenmannstraße (Teilfläche aus Flstk.
Nr. 468 Gemarkung Sektion I) zwischen dem alten Ende der
Stichstraße (= km 0,055) und dem neuen Ende der Stichstraße
(= km 0,077) gem. Art. 7 BayStrWG zu einem „beschränkt-
öffentlichen Weg, Fußgängerbereich umgestuft.

Die o.a. Teilstrecke wurde zu einem Fußgängerbereich umge-
baut. Dadurch hat sich die Verkehrsbedeutung geändert und
die Widmung muss angepasst werden.
Die Absicht der Umstufung wurde im Amtsblatt der Landes-
hauptstadt München Nr. 33 vom 29.11.2013 bekannt gegeben.
Die Umstufung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am
01.07.2014 als bekannt gegeben und damit wirksam.

**Einziehungsverfügung
für den 11. Stadtbezirk:**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadt-
bezirkes vom 11.06.2014 wird die bisher als Ortsstraße gewid-
mete Teilstrecke der Straße „Am Oberwiesenfeld“ (Flstk. Nr.
576/21 und 576/19 Gemarkung Moosach) zwischen 57 m nörd-
lich der Kehre (= km 0,410) und dem Ende der Kehre (= km
0,467) gem. Art. 8 BayStrWG wegerechtlich eingezogen.

Die o.a. Teilstrecke wurde gem. dem vorhabenbezogenen Be-
bauungsplan mit Grünordnung Nr. 2073 der Landeshauptstadt
München überplant und hat somit ihre Verkehrsbedeutung
verloren.
Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt Nr. 4 vom
10.02.2014 bekannt gegeben.
Die Einziehung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am
01.07.2014 als bekannt gegeben und damit wirksam.

**Widmungsverfügung
für den 22. Stadtbezirk:**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirktes vom 07.05.2014 wird die Teilstrecke der Centa-Hafenbrädl-Straße (Teilflächen aus Flstk. 3506/6, 3509/1, 3510/1 Gem. Aubing) zwischen der Freihamer Allee (= km 0,000) und der Kehre westlich der Hans-Steinkohl-Straße (= km 0,360) gem. Art. 6 BayStrWG zu einer Ortsstraße gewidmet. Die Landeshauptstadt München besitzt für die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis. Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 01.07.2014 als bekannt gegeben und damit wirksam.

**Umstufungsverfügung
für den 22. Stadtbezirk:**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirktes vom 07.05.2014, wird die bisher als ausgebauter Feld-und Waldweg gewidmete Teilstrecke der Freihamer Allee (Teilflächen aus Flstk. 3513/1 und 3514/3 Gem. Aubing zwischen dem Schloss Freiham (= km 0,455) und der Centa-Hafenbrädl-Straße (= km 0,523) gem. Art. 7 BayStrWG zu einer Ortsstraße aufgestuft. Der höhengleiche Bahnübergang und somit die Zufahrt zu dem Gut Freiham wurde aufgelassen. Die Erschließung des Guts erfolgt nun über die o.a. neu hergestellte Teilstrecke der Centa-Hafenbrädl-Straße und die o.a. umgebaute Teilstrecke der Freihamer Allee. Die Absicht der Umstufung wurde im Amtsblatt Nr. 30 vom 30.10.2013 bekannt gegeben. Die Umstufung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 01.07.2014 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 01.08.2014 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 30. Juni 2014

Baureferat
Verwaltung und Recht

Bekanntmachung

Neue Fernwärmepreise ab 01.07.2014

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

9	M-Fernwärme Preise	netto	brutto	
9.1	Arbeitspreis			
9.1.1	Heizwassernetz oder	73,06 7,31	86,94 8,70	Euro/MWh Cent/kWh
9.1.2	Dampfnetz (1,42 m³ Kondensat entsprechen 1 MWh)	51,45	61,23	Euro/m³
9.1.3	Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln	5,75	6,84	Euro/m³
9.2	Grundpreis	36,55	43,49	Euro/kW und Jahr

München, den 30. Juni 2014

SWM Versorgungs GmbH

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Landeswahlrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis.
Hrsg. von Brigitte Heinz und Roland Groß. – 33. Erg.-Liefg.
– Stand: Mai 2014. – Köln: Link, 2014. – Loseblattausg. in
1 Ordner. – ISBN 978-3-556-04200-7; Grundwerk Abopreis
€ 104,-

Die Loseblattsammlung enthält alle Wahlvorschriften für Landtags- und Bezirkswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide. Die Vorschriften sind praxisbezogen erläutert. Die amtlichen Wahlanweisungen, ein Wahlterminkalender und ein Stichwortverzeichnis runden das Loseblattwerk ab.

Wegen des unmittelbar bevorstehenden Volksbegehrens „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G9 und G8 in Bayern“ werden mit der 33. Lieferung die Vollzugshinweise einschließlich der amtlichen Anlagen sowie wichtige überarbeitete Hinweise für die Gemeinde, u.a. zur Bestätigung des Stimmrechts von Unterzeichnern des Zulassungsantrags in die Sammlung eingepflegt. Neu sind die Hinweise über die melderechtliche Behandlung von Gefangenen.

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe. Begr.
von Elmar Kalthoener. Fortgeführt von Helmut Büttner,
Hildegard Wrobel-Sachs ... – 7., völlig neu bearb. Aufl. –
München: Beck, 2014. XXVII, 431 S. (NJW-Praxis; 47)
ISBN 978-3-406-64775-8; € 53,-

Der Band behandelt die Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe sowie die Beratungshilfe in der praktischen Anwendung. Im Mittelpunkt stehen auch die gebührenrechtlichen und erstattungsrechtlichen Folgen.

In die Neuauflage eingearbeitet sind die zum 1.1.2014 in Kraft getretenen Änderungen bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie Beratungshilfe. Danach besteht für die Länder die Möglichkeit zur Übertragung der Bedürftigkeitsprüfung auf den Rechtspfleger. Außerdem gibt es Änderungen bei der nachträglichen Änderung einer Prozesskostenhilfe (PKH-Bewilligung). Berücksichtigt ist zudem das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz mit Wirkung zum 1.8.2013.

Ohms, Martin J.: Recht der Erneuerbaren Energien. Klimaschutz im Wirtschaftsverwaltungsrecht. – München: Beck, 2014. XVI, 315 S. (NJW Praxis; 88) ISBN 978-3-406-60668-7; € 59,-

Der neue Leitfaden bietet eine praxisorientierte Darstellung zum Recht der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutzrecht. In diesen Rechtsgebieten sind verschiedene neue Gesetze in Kraft getreten: das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und das Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) sowie die EU-Elektrizitätsbinnenmarktlinie, die EU-Erneuerbare Energien-Richtlinie, die neue Emissionshandelsrichtlinie und die Richtlinie für die geologische Speicherung von Kohlendioxid.

Der Anhang enthält eine Auswahl wichtiger Rechtsquellen, wichtiger Rechtsprechung und Literatur mit Fundstellen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.